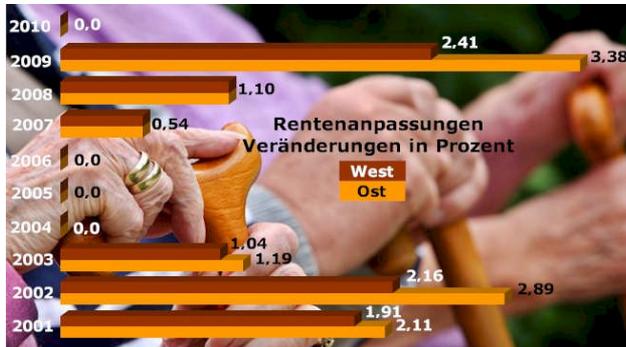


Die »Dämpfungsfaktoren« der Rentenanpassung und ihre Wirkung



Die Höhe der Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli jeden Jahres (Anpassungstermin) ist abhängig von insgesamt drei Faktoren: (a) der Entwicklung der (beitragspflichtigen) Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Bruttoentgeltfaktor), (b) dem sog. »Riester-Faktor« sowie (c) dem Nachhaltigkeitsfaktor. Alle drei Faktoren sollen ihrer Konzeption zufolge dazu beitragen, die Renten abzukoppeln von der Entwicklung der (ungewichteten) Bruttoentgelte, wie sie im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) vom Statistischen Bundesamt zu Beginn des Anpassungsjahres ermittelt werden und deren Veränderung Ausgangsgröße für die (lohnbezogene) Rentenanpassung ist. Die Multiplikation des bisherigen aktuellen Rentenwerts (AR_{t-1}) mit den drei Faktoren ergibt den neuen aktuellen Rentenwert (AR_t).

Der für West und Ost getrennt ermittelte *Bruttoentgeltfaktor* wichtet die Veränderung der VGR-Entgelte (BE), die vor allem auch Entgeltbestandteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze sowie beitragsfrei in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelte Entgeltbestandteile enthalten, mit der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte (wirksam seit 2006). Die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte (bBE) verlief in der Vergangenheit in der Regel schwächer als die der VGR-Entgelte.

Der bundesweit einheitliche »Riester-Faktor« umfasst die Entwicklung der sog. »Riester-Treppe« (Altersvorsorgeanteil – AVA – wirksam seit 2003 und bis 2013) sowie die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung (RVB). Die »Riester-Treppe« ist für die jeweiligen Kalenderjahre gesetzlich mit folgenden Werte vorgegeben: vor 2002 (0,0), 2002 (0,5), 2003 (0,5), 2004 (1,0), 2005 (1,5), 2006 (2,0), 2007 (2,0), 2008 (2,0), 2009 (2,5), 2010 (3,0), 2011 (3,5), 2012 (4,0). Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung (derzeit 19,9%) wird in den kommenden Jahren im Trend steigen – auf ca. 20% bis zum Jahre 2020 bzw. ca. 22% bis zum Jahre 2030.

Der ebenfalls bundesweit einheitliche *Nachhaltigkeitsfaktor* (wirksam seit 2005) beinhaltet die Veränderung des Rentnerquotienten (RQ), der das rechnerische Verhältnis zwischen Rentenempfängern und Beitragszahlern ausdrückt und damit vor allem demografische Veränderungen sowie die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt spiegelt. Insbesondere auf Grund der erwarteten demografischen Veränderungen wird mit einem im Trend steigenden Rentnerquotienten gerechnet. Die jährliche Veränderung des Rentnerquotienten wird zu einem Viertel ($\alpha = 0,25$) bei der Rentenanpassung berücksichtigt.

Die Rentenanpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} \times \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}}}_{\text{Bruttoentgeltfaktor}} \times \underbrace{\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}_{\text{»Riester-Faktor«}} \times \underbrace{\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right) \times \alpha + 1}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

»Riester-Treppe«

AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli
AR_{t-1}	=	bisheriger aktueller Rentenwert
BE_{t-1}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
BE_{t-2}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
BE_{t-3}	=	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
bBE_{t-2}	=	beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vergangenen Kalenderjahr
bBE_{t-3}	=	beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
AVA_{t-1}	=	Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
AVA_{t-2}	=	Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr
RVB_{t-1}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
RVB_{t-2}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
RQ_{t-1}	=	Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
RQ_{t-2}	=	Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr
α	=	0,25

In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Kalenderjahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Darstellung der Formel sind die Faktoren hingegen eindeutig definiert.

Die anpassungsmindernd konzipierte Wirkung der drei Faktoren – auch Dämpfungsfaktoren genannt – konnte in den vergangenen Jahren allerdings keineswegs in jedem Fall durchgängig realisiert werden. Einige Dämpfungsfaktoren wirkten isoliert für sich betrachtet sogar leicht anpassungssteigernd bzw. – in der Summe – »weniger« anpassungsmindernd.

- Für die Jahre 2001 und 2002 – »Riester-Treppe«, Nachhaltigkeitsfaktor und die gewichtete Veränderung der VGR-Entgelte waren allesamt noch nicht wirksam – bewirkten die vorangegangenen Beitragssatzsenkungen zur allgemeinen Rentenversicherung einen »Riester-Faktor« von größer als 1,0000 – die Rentenanpassungssätze fielen somit höher aus als die der Anpassung zugrunde liegende Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer.
- Für das Jahr 2007 lag die Entwicklung der gewichteten Entgelte im Westen leicht oberhalb der Entwicklung der VGR-Bruttoentgelte und in den Jahren 2007 bis 2009 wirkte der Nachhaltigkeitsfaktor leicht positiv, da sein Wert größer als 1,0000 ausfiel; ursächlich hierfür war ein – entgegen dem erwartbaren Trend – sinkender Rentnerquotient in den jeweils vorangegangenen Jahren.

Hinzu kamen politische ad-hoc-Entscheidungen, wie etwa gesetzliche Null-Runden (2004 und 2006) oder die kurzfristige Aussetzung der »Riester-Treppe« mit Wirkung für die Anpassungsjahre 2008 und 2009.

Faktoren der Rentenanpassung und ihre Wirkung ¹										
- alte Bundesländer -										
Jahr	Größe	BE	gBE	R-F		N-F	rAn-F	An-F	Aus-F	Aus-B
				AVA	RVB					
2001	Faktor	1,0140	-	1,0050		-	-	1,0191	-	-
48,58	v.H.	+1,40	-	+0,50		-	-	+1,91	-	-
2002	Faktor	1,0192	-	1,0025		-	-	1,0216	-	-
49,51	v.H.	+1,92	-	+0,25		-	-	+2,16	-	-
2003	Faktor	1,0167	-	0,9938		-	-	1,0104	-	-
25,86	v.H.	+1,67	-	-0,62	0,0	-	-	+1,04	-	-
2004	Gesetzliche Nullrunde ohne Ausgleichsbedarf									
2005	Faktor	1,0012	-	0,9938		0,9939	0,9889	1,0000	0,9889	0,9889
26,13	v.H.	+0,12	-	-0,62	0,0	-0,61	-1,11	0,0	-1,11	-1,11
2006 ²	Faktor	1,0060	1,0048	0,9937		0,9952	0,9935	1,0000	0,9935	0,9825
26,13	v.H.	+0,60	+0,48	-0,63	0,0	-0,48	-0,65	0,0	-0,65	-1,75
2007	Faktor	1,0091	1,0098	0,9937		1,0019	-	1,0054	-	0,9825
26,13	v.H.	+0,91	+0,98	-0,63	0,0	+0,19	-	+0,54	-	-1,75
2008	Faktor	1,0157	1,0140	0,9949		1,0022	-	1,0110	-	0,9825
26,27	v.H.	+1,57	+1,40	0,0	-0,51	+0,22	-	+1,10	-	-1,75
2009	Faktor	1,0233	1,0208	1,0000		1,0031	-	1,0241	-	0,9825
26,56	v.H.	+2,33	+2,08	0,0	0,0	+0,31	-	+2,41	-	-1,75
2010	Faktor	0,9937	0,9904	0,9936		0,9949	0,9790	1,0000	0,9790	0,9619
27,20	v.H.	-0,63	-0,96	-0,64	0,0	-0,51	-2,10	0,0	-2,10	-3,81

¹ Anpassungsmindernde bzw. -erhöhende Wirkung in Prozent - beim Ausgleichsbedarf (Aus-B): Umfang der bislang nicht realisierten Abkoppelung zum 1. Juli in Prozentpunkten, ² 2006: Gesetzliche Nullrunde mit Ausgleichsbedarf

BE = VGR-Bruttoentgelte, gBE = mit der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte gewichtete VGR-Bruttoentgelte, R-F = »Riester-Faktor«, AVA = Altersvorsorgeanteil (»Riester-Treppe«), RVB = Rentenversicherungsbeitrag, N-F = Nachhaltigkeitsfaktor, rAn-F = rechnerischer Anpassungsfaktor (nur ausgewiesen, falls gBE·R-F·N-F < 1), An-F = Anpassungsfaktor des AR, Aus-F = Ausgleichsfaktor, Aus-B = Ausgleichsbedarf zum 1. Juli des Jahres

Faktoren der Rentenanpassung und ihre Wirkung ¹											
- neue Bundesländer -											
Jahr	Größe	BE	gBE	R-F		N-F	rAn-F	SK-O	An-F	Aus-F	Aus-B
				AVA	RVB						
2001	Faktor	1,0160	-	1,0050		-	-	-	1,0211	-	-
42,26	v.H.	+1,60	-	+0,50		-	-	-	+2,11	-	-
2002	Faktor	1,0263	-	1,0025		-	-	-	1,0289	-	-
43,15	v.H.	+2,63	-	+0,25		-	-	-	+2,89	-	-
2003	Faktor	1,0182	-	0,9938		-	-	-	1,0119	-	-
22,70	v.H.	+1,82	-	-0,62	0,0	-	-	-	+1,19	-	-
2004	Gesetzliche Nullrunde ohne Ausgleichsbedarf										
2005	Faktor	1,0021	-	0,9938		0,9939	0,9900	-	1,0000	0,9900	0,9900
22,97	v.H.	+0,21	-	-0,62	0,0	-0,61	-1,00	-	0,0	-1,00	-1,00
2006 ²	Faktor	1,0151	1,0081	0,9937		0,9952	0,9970	-	1,0000	0,9970	0,9870
22,97	v.H.	+1,51	+0,81	-0,63	0,0	-0,48	-0,30	-	0,00	-0,30	-1,30
2007	Faktor	1,0090	1,0049	0,9937		1,0019	1,0004	1,0050	1,0054	-	0,9870
22,97	v.H.	+0,90	+0,49	-0,63	0,0	+0,19	+0,04	+0,50	+0,54	-	-1,30
2008	Faktor	1,0154	1,0054	0,9949		1,0022	1,0026	1,0084	1,0110	-	0,9870
23,09	v.H.	+1,54	+0,54	0,0	-0,51	+0,22	+0,26	+0,84	+1,10	-	-1,30
2009	Faktor	1,0314	1,0305	1,0000		1,0031	-	-	1,0338	-	0,9870
23,34	v.H.	+3,14	+3,05	0,0	0,0	+0,31	-	-	+3,38	-	-1,30
2010	Faktor	1,0119	1,0061	0,9936		0,9949	0,9946	-	1,0000	0,9946	0,9817
24,13	v.H.	+1,19	+0,61	-0,64	0,0	-0,51	-0,54	-	0,0	-0,54	-1,83

¹ Anpassungsmindernde bzw. -erhöhende Wirkung in Prozent - beim Ausgleichsbedarf (Aus-B): Umfang der bislang nicht realisierten Abkoppelung zum 1. Juli in Prozentpunkten, ² 2006: Gesetzliche Nullrunde mit Ausgleichsbedarf

BE = VGR-Bruttoentgelte, gBE = mit der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte gewichtete VGR-Bruttoentgelte, R-F = »Riester-Faktor«, AVA = Altersvorsorgeanteil (»Riester-Treppe«), RVB = Rentenversicherungsbeitrag, N-F = Nachhaltigkeitsfaktor, rAn-F = rechnerischer Anpassungsfaktor (nur ausgewiesen, falls gBE·R-F·N-F < 1 oder Anwendung der SK-O), SK-O = Schutzklausel Ost, An-F = Anpassungsfaktor des AR(O), Aus-F = Ausgleichsfaktor, Aus-B = Ausgleichsbedarf zum 1. Juli des Jahres

Zudem verhindert die – inzwischen alle drei anpassungsrelevanten Faktoren umfassende – (allgemeine) Schutzklausel des § 68a SGB VI, dass der neu zu bestimmende aktuelle Rentenwert geringer ausfällt als der bisherige aktuelle Rentenwert. Als Folge dieser Schutzklausel konnten die Anpassungsfaktoren ihre (dämpfende) Wirkung in den Jahren 2005, 2006 und 2010 nicht bzw. nicht voll entfalten. Hieraus resultiert ein sog. Ausgleichsbedarf¹. Ermittelt wird der Ausgleichsbedarf, indem der ohne Anwendung der Schutzklausel berechnete AR_t durch den bisherigen AR_{t-1} geteilt wird (Ausgleichsfaktor). Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem dessen im Vorjahr be-

¹ Eingeführt mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente 67), BGBl I (2007) Nr. 16, S. 554, mit dem der Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007 auf 0,9825 (West) bzw. 0,9870 (Ost) festgelegt wurde.

stimmter Wert mit dem Ausgleichsfaktor des laufenden Jahres vervielfältigt wird. Der Ausgleichsbedarf bezieht demnach den Umfang der bislang nicht realisierten, also noch ausstehenden Abkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung. Er beläuft sich ab 1. Juli 2010 auf 3,81%-Punkte in den alten und 1,83%-Punkte in den neuen Ländern. Ab dem Anpassungstermin 2011 soll dieser Ausgleichsbedarf abgebaut werden, indem evtl. anstehende Rentenerhöhungen nur zur Hälfte realisiert werden (häftiger Anpassungsfaktor). Technisch handelt es sich beim Ausgleichsbedarf somit um einen weiteren Faktor der Anpassungsformel (»Nachholfaktor«), dessen Existenz alleine der Schutzklausel geschuldet ist.

Berechnung des Ausgleichsbedarfs
– alte Bundesländer –

BE-F x R-F x N-F < 1 → Nullrunde

Ausgleichsfaktor (Aus-F) und Ausgleichsbedarf (Aus-B)

Aus-F₂₀₀₅ = 0,9889 → Aus-B₂₀₀₅ = Aus-B₂₀₀₄ x Aus-F₂₀₀₅
= 1,0000 x 0,9889
= 0,9889
(-1,11%-Punkte)

Aus-F₂₀₀₆ = 0,9935 → Aus-B₂₀₀₆ = Aus-B₂₀₀₅ x Aus-F₂₀₀₆
= 0,9889 x 0,9935
= 0,9825
(-1,75%-Punkte)

Aus-F₂₀₁₀ = 0,9790 → Aus-B₂₀₁₀ = Aus-B₂₀₀₉ x Aus-F₂₀₁₀
= 0,9825 x 0,9790
= 0,9619
(-3,81%-Punkte)

Sofern das Produkt der Faktoren BE-F x R-F x N-F kleiner als eins ist, bewirkt dies eine Nullrunde bei der Rentenanpassung. Wegen der allgemeinen Schutzklausel kann eine rechnerische Rentenkürzung nicht Platz greifen. Die Division des ohne Schutzklausel berechneten AR_t durch den bisherigen AR_{t-1} ergibt den Ausgleichsfaktor (Aus-F). Ein Ausgleichsfaktor war erstmals für das Anpassungsjahr 2005 zu bestimmen. Der Ausgleichsbedarf (Aus-B) wird ermittelt durch Multiplikation des Aus-F des Anpassungsjahres (2005 = 0,9889) mit dem Aus-B des Vorjahres (2004 = 1,0000). Auf die gleiche Weise wurde der Ausgleichsbedarf in den Jahren 2006 und 2010 fortgeschrieben.

Eine Besonderheit gilt hinsichtlich der Anpassung der Ost-Renten: Nach § 255a Abs. 2 SGB VI ist der aktuelle Rentenwert (Ost) – AR(O) – mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der AR angepasst wird. Diese Schutzklausel-Ost war bspw. in den Jahren 2007 und 2008 wirksam und führte zu einem um 0,50%-Punkte (2007) bzw. 0,84%-Punkte (2008) höheren Anpassungssatz als er sich alleine auf Basis der Entgeltentwicklung in den neuen Ländern (sowie dem bundeseinheitlichen »Riester-Faktor« und Nachhaltigkeitsfaktor) ergeben hätte. Die Schutzklausel-Ost verhindert, dass ein einmal erreichtes Angleichungsniveau des AR(O) an den AR wieder unterschritten wird.

Zur Abkoppelung der Renten- von der Lohnentwicklung haben bisher – bei je isolierter Betrachtung – beigetragen:

- die »Riester-Treppe« in einem Umfang von 3,10%-Punkten und
- der Nachhaltigkeitsfaktor in einem Umfang von 0,88%-Punkten. Für beide Faktoren zusammen ergeben sich 3,95%-Punkte. Hier-von realisiert wurden allerdings im Westen bislang erst 1,07%-Punkte, im Osten hingegen bereits 2,12%-Punkte². Die verbleibende Differenz schlägt derzeit als Ausgleichsbedarf³ zu Buche. Die sofortige Rücknahme der beiden Dämpfungsfaktoren trübe demnach gegenwärtig noch nicht auf eine »unüberwindbare« Beitragssatzhürde. Rechnerisch entspricht das dafür erforderliche Finanzvolumen dem Aufkommen von rd. 0,3%-Beitragspunkten.

² Im gewichteten Durchschnitt sind dies für das gesamte Bundesgebiet rd. 1,3%.

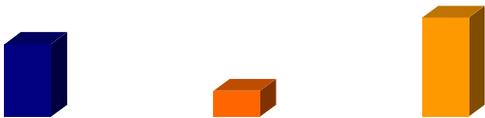
³ Vom Ausgleichsbedarf West (-3,81%-Punkte) entfallen auf »Riester-Treppe« und Nachhaltigkeitsfaktor -2,88%-Punkte; den 2009 gesunkenen (gewichteten) Bruttoentgelten sind -0,93%-Punkte geschuldet.

Erläuterungen zu den Anpassungen 2001 bis 2010

Nach der Inflationsanpassung der Renten im Jahre 2000 war im Jahre 2001 erstmals die neue »Riesterformel« des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) anzuwenden. Sie bestand aus dem Bruttoentgeltfaktor sowie dem »Riester-Faktor«. Der Nachhaltigkeitsfaktor sowie die Regelung hinsichtlich der Gewichtung der VGR-Entgelte mit der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte waren noch nicht zu berücksichtigen. Auch die »Riester-Treppe« (AVA) hatte für die Rentenanpassungen vor 2003 noch keine Bedeutung.

Rentenanpassung 2001 – alte Bundesländer							
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]
BE	gBE	Riester-F	N-F	rAn-F	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR		

Faktoren
1,0140 1,0050 1,0191

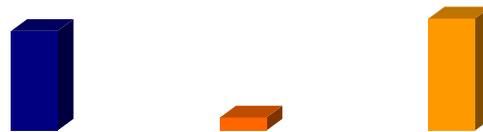


Veränderung in Prozent
+1,40% +0,50% +1,91%

Die VGR-Entgelte waren im Vorjahr (2000) um 1,40% gestiegen und der RVB war von jahresdurchschnittlich 19,7% auf 19,3% gesenkt worden. Im Rahmen des »Riester-Faktors« hatte die vorausgegangene Beitragssatzsenkung eine anpassungserhöhende Wirkung. Die Renten stiegen mit 1,91% folglich stärker als die VGR-Entgelte.

Rentenanpassung 2002 – alte Bundesländer							
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]
BE	gBE	Riester-F	N-F	rAn-F	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR		

Faktoren
1,0192 1,0025 1,0216



Veränderung in Prozent
+1,92% +0,25% +2,16%

Bei der Rentenanpassung 2002 wiederholte sich dieser Effekt in abgeschwächter Form. Die VGR-Entgelte waren im Vorjahr (2001) um 1,92% gestiegen und der Beitragssatz zur Rentenversicherung war von 19,3% auf 19,1% gesenkt worden. In den alten Bundesländern stiegen die Renten somit zum 1. Juli 2002 um 2,16%.

Rentenanpassung 2001 – neue Bundesländer								
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]
BE	gBE	Riester-F	N-F	rAn-F	SK-O	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB	AR(O)		AR(O)		

Faktoren
1,0160 1,0050 1,0211

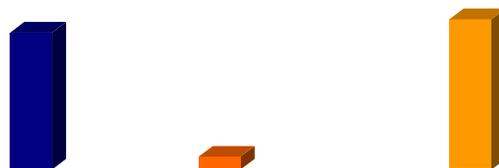


Veränderung in Prozent
+1,60% +0,50% +2,11%

Den gleichen Effekt hatte die »Riesterformel« in den neuen Ländern. Auf Basis von um 1,60% gestiegenen VGR-Entgelten wurde der AR(O) um 2,11% erhöht.

Rentenanpassung 2002 – neue Bundesländer								
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]
BE	gBE	Riester-F	N-F	rAn-F	SK-O	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB	AR(O)		AR(O)		

Faktoren
1,0263 1,0025 1,0289

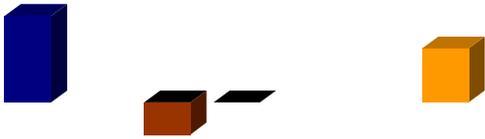


Veränderung in Prozent
+2,63% +0,25% +2,89%

Das gleiche Bild in den neuen Ländern; hier waren die VGR-Entgelte im Jahre 2001 um 2,63% gestiegen – die Renten wurden 2002 folglich um 2,89% angepasst.

Rentenanpassung 2003 – alte Bundesländer								
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR	AR		

Faktoren
1,0167 0,9938 1,0104



Veränderung in Prozent
+1,67% -0,62% 0,0% +1,04%

Bei der Rentenanpassung des Jahres 2003 war erstmals die »Riester-Treppe« (AVA) anpassungswirksam. Bei unverändertem RVB dämpfte der »Riester-Faktor« den Rentenanstieg. Während die VGR-Entgelte im Vorjahr (2002) um 1,67% gestiegen waren, wurden die Renten nur um 1,04% angehoben.

Rentenanpassung 2005 – alte Bundesländer								
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR	AR		

Faktoren
1,0012 0,9938 0,9939 0,9889 1,0000 0,9889 0,9889



Veränderung in Prozent
+0,12% -0,62% 0,0% -0,61% -1,11% 0,0% -1,11% -1,11%

2005 war erstmals der Nachhaltigkeitsfaktor wirksam. Zusammen mit dem »Riester-Faktor« waren die Renten um gut 1,2%-Punkte von der Entgeltentwicklung abzukoppeln. Wegen der geringen Lohnsteigerung (+0,12%) führte die Schutzklausel zu einer Nullrunde mit einem Ausgleichsbedarf von -1,11%-Punkten.

Rentenanpassung 2003 – neue Bundesländer									
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	SK-O	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR(O)	AR(O)			

Faktoren
1,0182 0,9938 1,0119



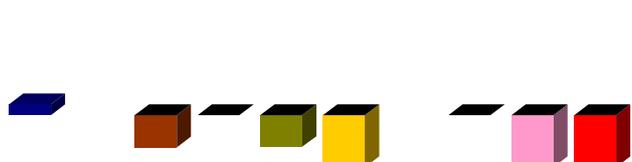
Veränderung in Prozent
+1,82% -0,62% 0,0% 1,19%

In den neuen Ländern fiel die Rentenanpassung leicht höher aus, da die VGR-Entgelte mit 1,82% etwas stärker gestiegen waren als im Westen. Die Renten wurden im Ergebnis um 1,19% angehoben.

2004 wurde den Rentnern eine gesetzliche Nullrunde verordnet. Die »Riester-Treppe« wurde gestreckt, um ihre Gesamtwirkung nicht zu beschneiden – der AVA betrug im Jahr 2003 unverändert 0,5. Rechnerisch wäre der »Riester-Faktor« wegen des 2003 gestiegenen RVB trotzdem kleiner als eins ausgefallen. Die Renten wären nur um 0,54% (West) bzw. um 1,0% (Ost) gestiegen.

Rentenanpassung 2005 – neue Bundesländer									
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	SK-O	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR(O)	AR(O)			

Faktoren
1,0021 0,9938 0,9939 0,9900 1,0000 0,9900 0,9900

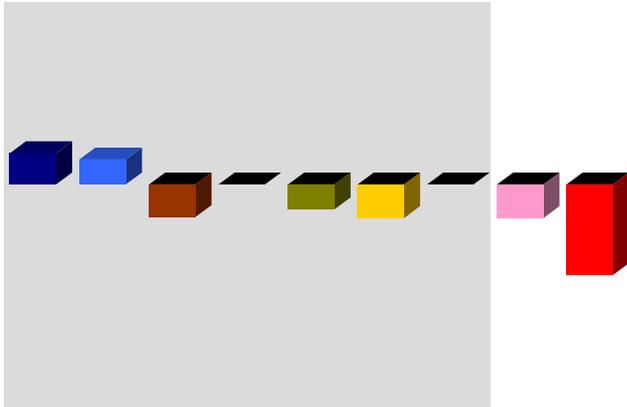


Veränderung in Prozent
+0,21% -0,62% 0,0% -0,61% -1,00% 0,0% -1,00% -1,00%

Da es sich beim »Riester-Faktor« und beim Nachhaltigkeitsfaktor um bundesweit einheitliche Werte handelt, waren die Wirkungen in den neuen Ländern identisch. Weil hier jedoch die VGR-Entgelte im Vorjahr (2004) leicht stärker als im Westen gestiegen waren (+0,21%), fiel der Ausgleichsbedarf – also der Umfang der nicht unmittelbar realisierbaren Abkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung – mit -1%-Punkt etwas geringer aus als in den alten Ländern.

Rentenanpassung 2006 – alte Bundesländer								
[1]	[2]	[3]		[4]	[5]	[6]	[7]	[8]
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR	AR		

Faktoren
 1,0060 1,0048 0,9937 0,9952 0,9935 1,0000 0,9935 0,9825

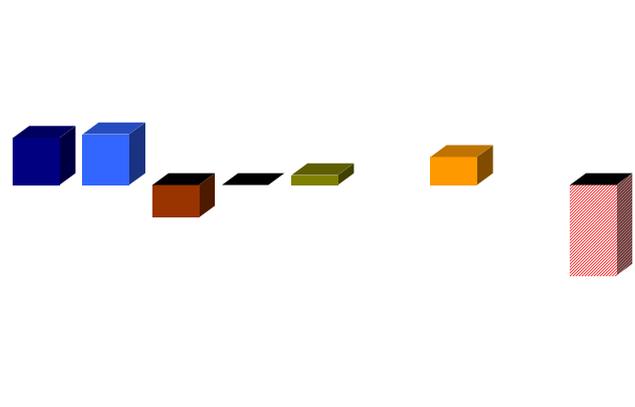


Veränderung in Prozent
 +0,60% +0,48% -0,63% 0,0% -0,48% -0,65% 0,0% -0,65% -1,75%

2006 gab es eine weitere gesetzliche Nullrunde – anders als 2004 diesmal allerdings mit (zusätzlichem) Ausgleichsbedarf. Um den Ausgleichsfaktor (Aus-F) zu bestimmen, war eine fiktive Anpassung zu berechnen, bei der erstmals auch die Gewichtung der VGR-Entgelte⁴ zum Tragen kam. »Riester-Faktor« und Nachhaltigkeitsfaktor entkoppelten die Renten um zusammen rd. 1,1%-Punkte von der (gewichteten) Entgeltentwicklung; rechnerisch hätte sich ein AR ergeben, der geringer ausgefallen wäre als der bisherige AR. Der Aus-F entsprach -0,65%-Punkten und erhöhte den Ausgleichsbedarf auf insgesamt -1,75%-Punkte.

Rentenanpassung 2007 – alte Bundesländer								
[1]	[2]	[3]		[4]	[5]	[6]	[7]	[8]
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR	AR		

Faktoren
 1,0091 1,0098 0,9937 1,0019 1,0054 0,9825



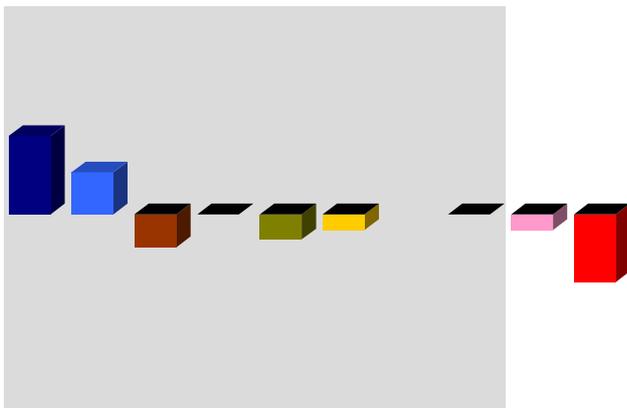
Veränderung in Prozent
 +0,91% +0,98% -0,63% 0,0% +0,19% +0,54% -1,75%

Bei der Anpassung 2007 entwickelten sich zwei Faktoren gegenläufig zum (erwartbaren) Trend: Die gewichteten Entgelte waren im Vorjahr leicht stärker gestiegen als die VGR-Entgelte und der Nachhaltigkeitsfaktor entfaltete eine anpassungssteigernde Wirkung. Im Ergebnis wurden die Renten um 0,54% erhöht, der Ausgleichsbedarf blieb unverändert.

Anders die Situation in den neuen Ländern; bei etwa gleicher Entwicklung der VGR-Entgelte war der Anstieg der gewichteten Entgelte im Vorjahr merklich niedriger ausgefallen als im Westen. Rechnerisch bedeutete dies eine Anpassung im Umfang von lediglich 0,04%.

Rentenanpassung 2006 – neue Bundesländer									
[1]	[2]	[3]		[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	SK-O	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR(O)		AR(O)		

Faktoren
 1,0151 1,0081 0,9937 0,9952 0,9970 1,0000 0,9970 0,9870

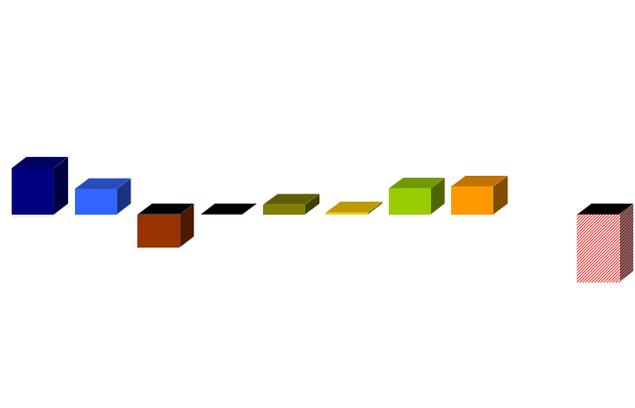


Veränderung in Prozent
 +1,51% +0,81% -0,63% 0,0% -0,48% -0,30% 0,0% -0,30% -1,30%

Gleiches galt für die neuen Länder. Aufgrund des gegenüber dem Westen leicht höheren Anstiegs der (gewichteten) VGR-Entgelte fiel die Erhöhung des Ausgleichsbedarfs allerdings geringer aus als im Westen.

Rentenanpassung 2007 – neue Bundesländer									
[1]	[2]	[3]		[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	SK-O	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR(O)		AR(O)		

Faktoren
 1,0090 1,0049 0,9937 1,0019 1,0004 1,0050 1,0054 0,9870



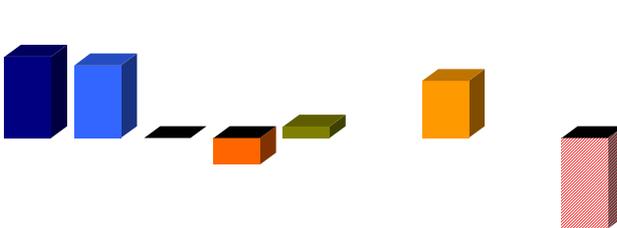
Veränderung in Prozent
 +0,90% +0,49% -0,63% 0,0% +0,19% +0,04% +0,50% +0,54% -1,30%

Die Schutzklausel-Ost garantierte in diesem Fall, dass der AR(O) um den gleichen Prozentsatz erhöht wurde wie der AR (+0,54%).

⁴ Zudem sind die VGR-Entgelte seither um sog. 1-€-Jobs zu bereinigen.

Rentenanpassung 2008 – alte Bundesländer								
[1]	[2]	[3]		[4]	[5]	[6]	[7]	[8]
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR	AR		

Faktoren
 1,0157 1,0140 0,9949 1,0022 1,0110 0,9825

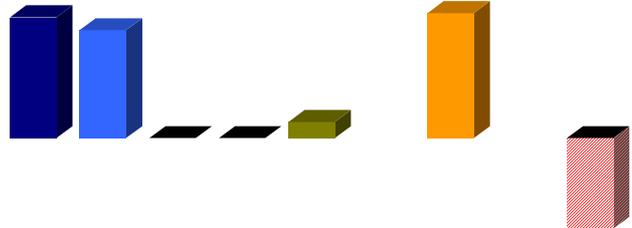


Veränderung in Prozent
 +1,57% +1,40% 0,0% -0,51% +0,22% +1,10% -1,75%

Die Anpassung 2008 war maßgeblich beeinflusst durch die ausgesetzte »Riester-Treppe«; auch die Renten sollten – so die Begründung – in den Jahren 2008 und 2009 am wirtschaftlichen Aufschwung teilhaben. Anpassungsdämpfend wirkte alleine die im Vorjahr (2007) vorgenommene Erhöhung des RVB von 19,5% auf 19,9% – der Nachhaltigkeitsfaktor hingegen wirkte wiederum anpassungserhöhend. Die Renten stiegen um 1,1%, der Ausgleichsbedarf blieb unverändert.

Rentenanpassung 2009 – alte Bundesländer								
[1]	[2]	[3]		[4]	[5]	[6]	[7]	[8]
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR	AR		

Faktoren
 1,0233 1,0208 1,0000 1,0031 1,0241 0,9825

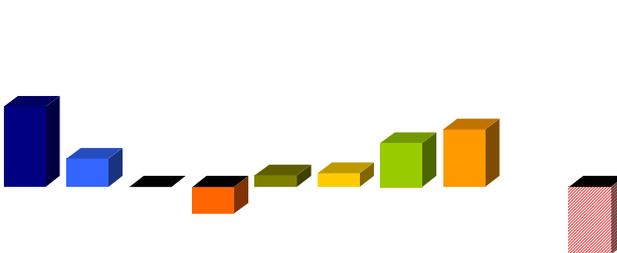


Veränderung in Prozent
 +2,33% +2,08% 0,0% 0,0% +0,31% +2,41% -1,75%

Auch für die Anpassung 2009 war die »Riester-Treppe« ausgesetzt worden; infolge des unveränderten Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung betrug der »Riester-Faktor« eins und hatte damit keine Auswirkung auf den Anpassungssatz. Da auch der Nachhaltigkeitsfaktor zum dritten mal in Folge anpassungserhöhend wirkte, stiegen die Renten mit 2,41% am Ende stärker als die (gewichteten) VGR-Entgelte des Vorjahres mit (2,08%) 2,33%.

Rentenanpassung 2008 – neue Bundesländer									
[1]	[2]	[3]		[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	SK-O	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR(O)	AR(O)			

Faktoren
 1,0154 1,0054 0,9949 1,0022 1,0026 1,0084 1,0110 0,9870

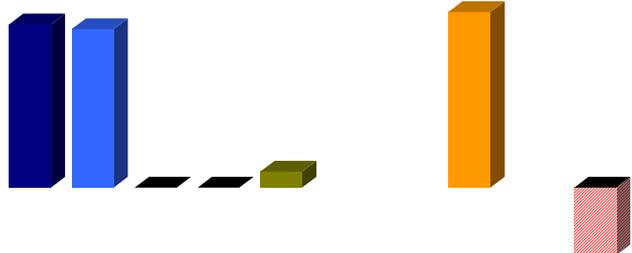


Veränderung in Prozent
 +1,54% +0,54% 0,0% -0,51% +0,22% +0,26% +0,84% +1,10% -1,30%

Der schwache Anstieg der gewichteten VGR-Entgelte führte in den neuen Ländern zu einer rechnerischen Erhöhung des AR(O) um lediglich 0,26%. Die Schutzklausel-Ost garantierte auch 2008, dass der AR(O) um den gleichen Prozentsatz erhöht wurde wie der AR (+1,1%); der Ausgleichsbedarf blieb unverändert.

Rentenanpassung 2009 – neue Bundesländer									
[1]	[2]	[3]		[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	SK-O	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR(O)	AR(O)			

Faktoren
 1,0314 1,0305 1,0000 1,0031 1,0338 0,9870

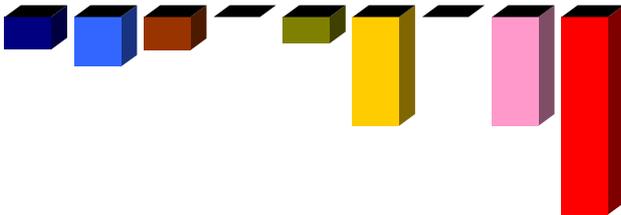


Veränderung in Prozent
 +3,14% +3,05% 0,0% 0,0% +0,31% +3,38% -1,30%

In den neuen Ländern fiel die Anpassung sogar fast einen Prozentpunkt höher aus als in den alten Ländern. Ursächlich hierfür war der im Vorjahr (2008) um ebenfalls rd. einen Prozentpunkt höher als im Westen ausgefallene Anstieg der gewichteten VGR-Entgelte. Der AR(O) stieg um 3,38%.

Rentenanpassung 2010 – alte Bundesländer								
[1]	[2]	[3]		[4]	[5]	[6]	[7]	[8]
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR	AR		

Faktoren							
0,9937	0,9904	0,9936	0,9949	0,9790	1,0000	0,9790	0,9619

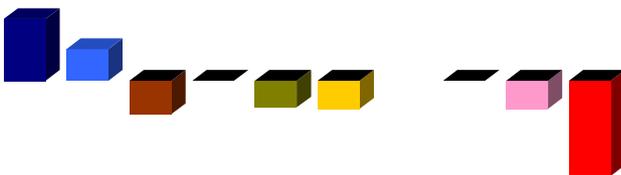


Veränderung in Prozent								
-0,63%	-0,96%	-0,64%	0,0%	-0,51%	-2,10%	0,0%	-2,10%	-3,81%

2010 steht abermals eine Null-Runde an. Ohne die im Vorjahr erweiterte Schutzklausel hätten die Renten im Westen um 0,96% gekürzt werden müssen. Aufgrund deutlich gestiegener Kurzarbeiterzahlen sowie einer statistischen Umbuchung der Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung sind die VGR-Entgelte 2009 gesunken. Zudem wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor erstmals seit drei Jahren wieder anpassungsmindernd und auch die »Riester-Treppe«, die für zwei Jahre ausgesetzt war, ist wieder in Kraft getreten. Der Umfang der nachzuholenden Anpassungsdämpfung erhöht sich auf -3,81%-Punkte.

Rentenanpassung 2010 – neue Bundesländer									
[1]	[2]	[3]		[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]
BE	gBE	Riester-F		N-F	rAn-F	SK-O	An-F	Aus-F	Aus-B
		AVA	RVB		AR(O)		AR(O)		

Faktoren								
1,0119	1,0061	0,9936	0,9949	0,9946		1,0000	0,9946	0,9817



Veränderung in Prozent								
+1,19%	+0,61%	-0,64%	0,0%	-0,51%	-0,54%	0,0%	-0,54%	-1,83%

In den neuen Ländern fällt der Bruttoentgeltfaktor zwar leicht größer als eins aus – »Riester-Faktor« und Nachhaltigkeitsfaktor hätten ohne Schutzklausel aber auch hier zu einer rechnerischen Kürzung des AR(O) um 0,54%-Punkte geführt. Der Ausgleichsbedarf steigt somit und entspricht zum 1. Juli -1,83%-Punkten.